



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

A1NEU

Antrag

Initiator*innen: VV (beschlossen am: 20.11.2021)

Titel: Überprüfung der Beschlussvorlagen der
Synodalversammlung

Antragstext

1 Die Vollversammlung möge beschließen:

2 Seit fast zwei Jahren befindet sich das Zentralkomitee der deutschen
3 Katholik*innen auf Einladung der Deutschen Bischofskonferenz auf dem Synodalen
4 Weg und es liegen mindestens 15 weitere Monate vor den Synodalen. Der Synodale
5 Weg ist eine Reaktion der Deutschen Bischofskonferenz und auf Einladung dieser
6 des Zentralkomitees der deutschen Katholiken auf die Veröffentlichung der
7 sogenannten MHG-Studie, welche das Ausmaß und die systemischen Ursachen für
8 sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch deutlich benennt. Ziel des Synodalen
9 Weges ist es daher, Leid in Form sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu
10 verringern, indem die systemischen Ursachen beseitigt werden. Mit diesem Weg
11 vollzieht die katholische Kirche eine Umkehr (vgl. Mk 1,15) und sucht ihre
12 Erneuerung im Sinne des Evangeliums Jesu.

13 Die Vereinbarkeit der Beschlüsse des Synodalen Weges mit den Empfehlungen der
14 MHG-Studie an die katholische Kirche sind ein Evaluationskriterium unseres
15 Prozesses.

16
17 Das ZdK empfiehlt dem Erweiterten Synodalpräsidium darum, zusätzlich zu der
18 obligatorischen Evaluationsphase (vgl. Satzung des Synodalen Wegs) über die
19 Möglichkeit externer Expert*innen zu beraten, die beauftragt werden, die
20 Beschlüsse der Synodalversammlung auf Ihre Vereinbarkeit mit den Empfehlungen
21 MHG-Studie zu prüfen.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

A2NEU

Antrag

Initiator*innen: VV (beschlossen am: 20.11.2021)

Titel: **Ressourcen zum Gelingen des Synodalen
Weges**

Antragstext

1 Die Vollversammlung möge beschließen:

2 Seit fast zwei Jahren befindet sich das Zentralkomitee der deutschen
3 Katholik*innen auf Einladung der Deutschen Bischofskonferenz auf dem Synodalen
4 Weg und es liegen mindestens 15 weitere Monate vor den Synodalen. Die Arbeit der
5 Synodalen hat für die katholische Kirche in Deutschland und weltweit einen
6 unverzichtbaren Wert, da sie auf großes Unrecht in der katholischen Kirche
7 reagiert und weiteres Leid verhindern möchte. Das Engagement vieler Synodaler
8 ist ehrenamtlich und geschieht unter teilweise großen Entbehrungen sowie
9 weiteren Verletzungen durch die katholische Kirche. Die Synodalen sind dabei
10 getragen von dem tiefen Vertrauen, dass sie geleitet werden von der Geisteskraft
11 Gottes.

12 Damit der Synodale Weg gelingt, ist eine entsprechende Absicherung durch
13 hauptamtliche Ressourcen sowie finanzielle Mittel unabdingbar. Ohne die Arbeit
14 des Synodalbüros wären weder das ZdK noch die DBK in der Lage, diesen
15 wichtigen Weg zu gehen. Dabei liegt die Verantwortung für den Synodalen Weg bei
16 der Bischofskonferenz und dem ZdK gleichermaßen, für eine finanzielle
17 Ausstattung aber insbesondere bei der Deutschen Bischofskonferenz, welche das
18 ZdK zu diesem Weg eingeladen hat. Die Mitarbeiter*innen des ZdK wie auch der DBK
19 arbeiten im Rahmen des Synodalen Weges momentan zusätzlich zu ihren anderen
20 Aufgaben. Dabei ist eine Parität von ZdK- und DBK-Mitarbeiter*innen notwendig,
21 um die Arbeit – zumindest organisatorisch – auf Augenhöhe abzusichern.

22 Das Präsidium des ZdK setzt sich daher mit Nachdruck dafür ein, dass die

23 deutschen Diözesen die Ressourcen für den Synodalen Weg erhöhen. Dabei sollen
24 sowohl die personellen Ressourcen des Sekretariats der Deutschen
25 Bischofskonferenz als auch des Generalsekretariats des ZdK durch Bereitstellung
26 finanzieller Mittel aufgestockt werden. Eine Erhöhung der personellen
27 Ressourcen für den Synodalen Weg ist sinnvoll. Die Finanzierung muss
28 zusätzliche erfolgen und darf nicht zu Lasten der Ausstattung anderer Aufgaben
29 geschehen.

30 Das ZdK fordert die Deutschen Diözesen auf, dieser Forderung nachzukommen, um
31 den Synodalen Weg nicht auf organisatorischer Ebene zu gefährden.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

A3NEU

Antrag

Initiator*innen: VV (beschlossen am: 20.11.2021)

Titel: **ZdK unterstützt Impfaufruf des Papstes und fordert weltweite Solidarität bei Impfstoffen**

Antragstext

1 Die Vollversammlung möge beschließen:

2 Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) unterstützt den Aufruf von
3 Papst Franziskus, Impfungen als wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Corona-
4 Pandemie zu nutzen. Der Papst hatte in einer Videobotschaft gesagt: „Sich impfen
5 zu lassen hat etwas mit Liebe zu tun: mit Liebe zu sich selbst, Liebe gegenüber
6 Angehörigen und Freunden, Liebe unter den Völkern.“ Diesem Aufruf schließen wir
7 uns an.

8 Die in Berlin tagende Vollversammlung des ZdK ruft deshalb dazu auf, sich impfen
9 zu lassen, wenn dies möglich ist. So kann man sich und andere Menschen
10 schützen. Sich angesichts von steigenden Corona-Zahlen impfen zu lassen, ist
11 nach unserer Überzeugung auch ein Gebot der Solidarität gegenüber Menschen,
12 die nicht geimpft werden können, gegenüber Menschen im Gesundheitswesen,
13 besonders auf Intensivstationen, um diese nicht unnötig zu belasten, und
14 gegenüber Menschen, die aus anderen Gründen intensivmedizinische Betreuung
15 brauchen und gegenüber Menschen, die aus anderen Gründen intensivmedizinische
16 Betreuung brauchen.

17 Gleichzeitig bekräftigten die Delegierten der Vollversammlung die Forderung
18 nach einer weltweit gerechten Verteilung von Impfstoffen. Wir unterstützen die
19 multilaterale Initiative "covax" für die Durchführung und Verteilung von
20 Impfstoffen. Impfdiplomatie, die vor allem politische Absichten verfolgt, soll
21 vermieden werden.

Begründung

Papst Franziskus hat am Weltgesundheitstag seinen Appell zu Corona-Impfungen erneuert. „Wir alle sind aufgerufen, die Pandemie zu bekämpfen. In diesem Kampf stellen die Impfstoffe ein wesentliches Instrument dar“, heißt es in einem Tweet des Papstes. Der Papst hatte außerdem gesagt: „Dank Gott und der Arbeit vieler haben wir jetzt Impfstoffe, um uns vor Covid-19 zu schützen.“ Die Impfstoffe gäben Hoffnung, die Pandemie zu beenden, jedoch nur, wenn diese allen zur Verfügung stünden und wenn alle zusammenarbeiteten.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

A4NEU

Antrag

Initiator*innen: VV (beschlossen am: 20.11.2021)

Titel: **Gewaltschutz stärken – vorbehaltlose
Umsetzung der Istanbul-Konvention
(Übereinkommen des Europarats zur Verhütung
und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und
häuslicher Gewalt)**

Antragstext

1 Die Vollversammlung möge beschließen:

2 Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) fordert eine konsequentere
3 Umsetzung des „Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung
4 von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention). So ist
5 die Einführung einer bundesgesetzlichen und damit bundeseinheitlichen Regelung
6 für die Finanzierung und bedarfsgerechte Ausgestaltung von Schutzunterkünften
7 wie Frauenhäusern zwingend erforderlich. Zudem müssen der flächendeckende
8 Ausbau spezialisierter Beratungsstellen und die stärkere Berücksichtigung von
9 geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bei familiengerichtlichen
10 Entscheidungen zum Sorge-/Umgangsrecht mit Kindern sowie spezifische
11 Unterstützungsangebote für Kinder als Zeug*innen dringend vorangetrieben
12 werden. Zur verbindlichen Umsetzung gehört zudem, zügig eine Koordinierungs-
13 und eine Monitoringstelle einzurichten. Darüber hinaus ist die Bundesrepublik
14 Deutschland aufgefordert, den bei der Ratifizierung ausgesprochenen Vorbehalt
15 gegen Artikel 59 zurückzunehmen und entsprechende Aufenthaltstitel für von
16 Gewalt betroffene Migrantinnen zu schaffen bzw. deren Inanspruchnahme
17 tatsächlich zu ermöglichen.

18 Ferner muss die Bundesrepublik Deutschland auch ihre internationale
19 Verantwortung für Gewaltopfer verstärken und zu einem Eckpfeiler der

20 Außenpolitik machen. In einigen europäischen Staaten wurde das Abkommen noch
21 nicht in nationales Recht überführt oder steht bereits auf dem Spiel. Dies
22 gefährdet die bisherigen Erfolge zum Schutz insbesondere von Frauen und Mädchen.
23 Daher fordert das ZdK die Bundesregierung auf, die Istanbul-Konvention
24 vorbehaltlos umzusetzen und mit Nachdruck innerhalb Europas für deren Umsetzung
25 einzutreten.

26
27 Des Weiteren fordert das ZdK die Bundesregierung auf, sich innerhalb der
28 Europäischen Union dafür zu engagieren, dass die EU-Kommission die Istanbul-
29 Konvention schnellstmöglich ratifiziert.

Begründung

In Istanbul wurde der bedeutsame Frauenrechtsvertrag am 11. Mai 2011 zum ersten Mal nach mehrjährigen Verhandlungen unterzeichnet. 45 Staaten haben sich bis heute mit einer Unterzeichnung diesem Übereinkommen angeschlossen. 34 Staaten haben das Übereinkommen ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte das Abkommen am 12. Oktober 2017; zum 1. Februar 2018 trat es in Kraft. Bei der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat die Bundesrepublik Deutschland einen Vorbehalt gegen Artikel 59 ausgesprochen, der ein Aufenthaltsrecht für von Gewalt betroffene Frauen fordert. Nach geltendem Recht können von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen einen eigenen, vom Ehemann unabhängigen Aufenthaltstitel erhalten. In der Praxis werden dabei aber oft überhöhte Anforderungen an das Ausmaß und den Nachweis der Gewalt gestellt. Insgesamt entspricht die Rechtslage und ihre Umsetzung damit nicht den Anforderungen nach einem Aufenthaltstitel für Gewaltbetroffene.

Darüber hinaus bestehen auch drei Jahre nach dem Inkrafttreten in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin Lücken bei der Umsetzung. Insbesondere für Gruppen, wie Frauen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte, mit Behinderungen oder in Wohnungslosigkeit, ist der Zugang zu Prävention, Schutz, Beratung und Recht nach wie vor nicht ausreichend. Dies stellt u. a. der Alternativbericht des „Bündnisses Istanbul-Konvention“ dar, der im März 2021 veröffentlicht wurde (www.buendnis-istanbul-konvention.de).

Durch den Austritt des Erstunterzeichners Türkei, zum 1. Juli 2021, werden nun Erfolge im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt stark gefährdet oder gar rückgängig gemacht. Auch in EU-Mitgliedsstaaten bestehen politische Pläne, das Übereinkommen zu verlassen.

Die Ratifizierung auf EU-Ebene steht noch aus. Nachdem der Europäische Gerichtshof am 6. Oktober 2021 entschieden hat, dass die EU dem Abkommen auch ohne einstimmigen Beschluss der Mitglieder beitreten kann, muss dies möglichst bald erfolgen.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht ein bewährtes Hilfesystem, das schon seit langem an Kapazitätsgrenzen angelangt ist und dessen Finanzierung nicht bundesgesetzlich abgesichert ist. Ein bundesgesetzlicher Rahmen für die sichere Finanzierung und der Ausbau der Angebote werden seit Jahren dringend gefordert.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

A5NEU

Antrag

Initiator*innen: vv (beschlossen am: 20.11.2021)

Titel: Menschen auf der Flucht schützen

Antragstext

1 Die Vollversammlung möge beschließen:

2 Wir fordern:

3 Die Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken fordert von
4 allen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, Organisationen und
5 Einrichtungen auf nationaler und europäischer Ebene bei allen Handlungen die
6 uneingeschränkte Achtung und die Einhaltung der Bestimmungen und Regelungen der
7 Genfer Flüchtlingskonvention, der Charta der Grundrechte der Europäischen
8 Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention.

9
10 Wir fordern ein menschenwürdig ausgestaltetes Grenzschutzsystem und verurteilen
11 jede Menschenrechts- oder Völkerrechtsverletzung an den Außengrenzen der EU.
12 Flüchtlinge und Migrant*innen dürfen von Regierungen nicht zur Durchsetzung
13 politischer Interessen instrumentalisiert werden.

14
15 Wir fordern einen geordneten und funktionsfähigen europäischen Rechtsrahmen,
16 der bei der Aufnahme von Schutzsuchenden die Art und Weise der
17 Verantwortungsteilung unter den Mitgliedstaaten der EU verlässlich regelt.
18 Hierfür ist es erforderlich, das EU-Migrations- und Asylpaket pragmatisch unter
19 solidarischen und humanitären Gesichtspunkten menschenrechtskonform
20 weiterzuentwickeln.

21
22 Wir fordern ein menschenwürdig ausgestaltetes Grenzschutzsystem und verurteilen
23 jede Menschenrechts- oder Völkerrechtsverletzung an den Außengrenzen der EU.
24 Flüchtlinge und Migrant_innen dürfen von staatlichen Regierungen nicht zur

25 Durchsetzung politischer Interessen instrumentalisiert werden.

26
27 Wir fordern einen geordneten und funktionsfähigen europäischen Rechtsrahmen,
28 der bei der Aufnahme von Schutzsuchenden die Art und Weise der
29 Verantwortungsteilung unter den Mitgliedstaaten der EU verlässlich regelt.
30 Hierfür ist es erforderlich, das EU-Migrations- und Asylpaket pragmatisch unter
31 solidarischen und humanitären Gesichtspunkten weiterzuentwickeln.

32 Wir fordern alle Frauen und Männer in politischen und gesellschaftlichen
33 Institutionen auf, sich auf allen Ebenen aktiv dafür einzusetzen und
34 sicherzustellen, dass Menschen auf der Flucht geschützt werden, ihnen geholfen
35 wird und mit ihnen menschenwürdig, fair und respektvoll umgegangen wird.
36

37 Wir fordern die Einrichtung legaler und sicherer Zugangswege für Migrant*innen
38 in die EU, um dem Missbrauch von Migrant*innen durch Schlepper*innen und die
39 Gefährdung ihres Lebens auf den Fluchtwegen zu vermeiden. Die bewährten
40 Erfahrungen der humanitären Korridore (u.a. in Italien, Frankreich, Belgien)
41 verbinden das Interesse der Migrant*innen nach Sicherheit und der
42 Aufnahmestaaten nach legaler und kontrollierter Migration und Integration in die
43 Gesellschaft und sind zudem ein Modell für sich ergänzende Kooperation von
44 staatlichen Institutionen und Nichtregierungsorganisationen.
45

46 Wir fordern die Einrichtung legaler und sicherer Zugangswege für Migrant*innen
47 in die EU, um dem Missbrauch von Migrant*innen durch Schlepper und die
48 Gefährdung ihres Lebens auf den Fluchtwegen zu vermeiden. Die bewährten
49 Erfahrungen der humanitären Korridore (u.a. in Italien, Frankreich, Belgien)
50 verbinden das Interesse der Migrant*innen nach Sicherheit und der
51 Aufnahmestaaten nach legaler und kontrollierter Migration und Integration in die
52 Gesellschaft und sind zudem ein Modell für sich ergänzende Kooperation von
53 staatlichen Institutionen und Nichtregierungsorganisationen.
54

55 Wir fordern die Einrichtung legaler und sicherer Zugangswege für Migrant*innen
56 in die EU, um dem Missbrauch von Migrant*innen durch Schlepper und die
57 Gefährdung ihres Lebens auf den Fluchtwegen zu vermeiden. Die bewährten
58 Erfahrungen der humanitären Korridore (u.a. in Italien, Frankreich, Belgien)
59 verbinden das Interesse der Migrant*innen nach Sicherheit und der
60 Aufnahmestaaten nach legaler und kontrollierter Migration und Integration in die
61 Gesellschaft und sind zudem ein Modell für sich ergänzende Kooperation von
62 Institutionen und Nichtregierungsorganisationen.
63

64 Wir fordern die Einrichtung legaler und sicherer Zugangswege für Migranten in
65 die EU, um dem Missbrauch von Migranten durch Schlepper und die Gefährdung
66 ihres Lebens auf den Fluchtwegen zu vermeiden. Die bewährten Erfahrungen der
67 humanitären Korridore (u.a. in Italien, Frankreich, Belgien) verbinden das

68 Interesse der Migranten nach Sicherheit und der Aufnahmestaaten nach legaler und
69 kontrollierter Migration und Integration in die Gesellschaft und sind zudem ein
70 Modell für sich ergänzende Kooperation von Institutionen und
71 Nichtregierungsorganisationen.

72 Wir fordern die Frauen und Männer in politischer Verantwortung auf der
73 Bundesebene auf, gemeinsam mit den Regierungen Polens, der baltischen Staaten
74 und anderer EU-Mitgliedsländer für die Flüchtlinge an den belarussischen
75 Grenzen eine humanitäre Lösung zu suchen. Die Beendigung der dramatischen Not
76 der Flüchtlinge muss neben der Überwindung der erpresserischen Grenzpolitik
77 des Regimes in Minsk und neben der Steuerung der Zuwanderung über die EU-
78 Außengrenzen ein zumindest gleichrangiges Ziel der deutschen Außenpolitik
79 sein. Die vergleichsweise geringe Zahl von Flüchtlingen an den belarussischen
80 Grenzen kann von Deutschland und einigen anderen EU-Mitgliedsländern
81 aufgenommen werden, um reguläre Asylverfahren zu ermöglichen. Da es offenbar
82 gelingt, Fluglinien davon abzubringen, weitere Flüchtlinge nach Belarus zu
83 fliegen, ist das Risiko gering, damit eine Zuwanderung im großen Maßstab
84 auszulösen.

85 Hintergrund:

86 Ende 2020 lag die Zahl der Menschen, die aufgrund von Verfolgung, Konflikten,
87 Gewalt und Menschenrechtsverletzungen weltweit auf der Flucht waren, bei 82,4
88 Millionen - 34,4 Millionen geflüchtete Menschen und Asylsuchende waren
89 außerhalb des Herkunftslandes, 48 Millionen als Binnenvertriebene in ihren
90 Staaten auf der Flucht. Allein 42 Prozent davon sind Mädchen und Jungen unter
91 18 Jahren.

92 Flucht und Vertreibung sind Teil der Familiengeschichte vieler Menschen in
93 Deutschland. Manche Eltern oder Großeltern können noch erzählen, was es
94 während oder nach dem 2. Weltkrieg bedeutete, die eigene Heimat verlassen zu
95 müssen, Vertreibung, Flucht, Gewalt und den Neubeginn erlebt zu haben. Auch
96 danach wurden Millionen Frauen, Männer, Kinder unterschiedlichster Volksgruppen
97 und Staatsangehörigkeiten unter physischem und psychischem Druck weltweit, auch
98 in Europa, heimatlos und enturzelt.

99 Oft haben diese Menschen einen offiziellen Schutzstatus bekommen, das heißt,
100 sie sind staatlicherseits als Flüchtlinge anerkannt worden. Nach der Genfer UN-
101 Flüchtlingskonvention (GFK), die 1951 nach den Erfahrungen des fehlenden
102 Schutzes, u.a. für Menschen auf der Flucht vor den Nationalsozialisten,
103 verabschiedet wurde, können damit Flüchtlinge auf Aufnahme hoffen, die „aus
104 der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion,
105 Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen

106 ihrer politischen Überzeugung“ (GFK Art.1, A 2.) Asyl suchen.

107 Durch die GFK haben Flüchtlinge das Recht...

108 • nicht ausgewiesen zu werden, außer unter bestimmten, streng definierten
109 Bedingungen (Art. 32)

110 • auf Nicht-Zurückweisung (Refoulement Verbot) (Art. 33)

111 • auf Wohnraum (Art. 21)

112 • auf Zugang zu Gerichten (Art. 16)

113 • nicht für die illegale Einreise in das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates
114 bestraft zu werden (Art. 31)

115 • auf Bildung (Art. 22)

116 • zu öffentlichen Hilfe und Unterstützung (Art. 23)

117 • zur Bewegungsfreiheit innerhalb eines Gebietes (Art. 26)

118 • auf Arbeit (Art. 17 und 19)

119 • auf Religionsfreiheit (Art. 49)

120 • auf die Ausstellung von Identität- und Reisedokumenten (Art. 27 und 28)

121 Darüber hinaus ist das Recht auf Asyl in Artikel 18 der Charta der Grundrechte
122 der Europäischen Union (GRCh) verankert. Gemäß Artikel 19 GRCh sind
123 Kollektivausweisungen nicht zulässig, auch darf niemand in einen Staat
124 abgeschoben oder ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte
125 Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen Behandlung
126 besteht. Die europäischen Staaten haben sich auch durch die Europäische
127 Menschenrechtskonvention verbindliche Normen gesetzt.

128 Wir stellen fest:

129 Mit den zunehmenden Flüchtlingszahlen werden diese internationalen und

130 europäischen Konventionen, insbesondere durch rechtspopulistische Parteien und
131 Bewegungen, immer offener und lauter in Frage gestellt. Das Menschenrecht auf
132 Asyl und Schutz von Menschen in Not sehen wir heute auch in Europa mehrfach
133 massiv missachtet und vielerorts vorsätzlich verweigert.

134 Dafür stehen wir:

135 Dieses Recht auf Hilfe ist aber ein unverzichtbares Element der europäischen
136 Identität, die sich gerade auch an christlichen Werten orientiert. Daher treten
137 wir gemeinsam als Europäerinnen und Europäer entschieden für den Schutz
138 bedrohter Menschen ein.

139 Wir engagieren uns als Christinnen und Christen in unseren Städten und
140 Gemeinden, Verbänden und Organisationen sowie in zivilgesellschaftlichen
141 Initiativen, um Menschen auf der Flucht zu schützen, ihnen ein würdiges Leben
142 zu ermöglichen und damit die Chance für eine bessere und sichere Zukunft zu
143 geben.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

A6NEU

Antrag

Initiator*innen: ZdK-VV (beschlossen am: 07.12.2021)

Titel: **Das ganze Volk Gottes muss beraten!
Umfassende Partizipation von Frauen* und
Männern* an der Synode 2021-2023**

Antragstext

1 Die Vollversammlung möge beschließen:

2 Am 9. Oktober 2021 hat Papst Franziskus in Rom den zweijährigen synodalen
3 Prozess „Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung“ eröffnet.
4 Am 17. Oktober 2021 erfolgte weltweit die Eröffnung regionaler
5 Beratungsprozesse, die in einem mehrstufigen Prozess die Generalversammlung der
6 Bischofssynode im Oktober 2023 vorbereiten sollen. Wir sind überzeugt: Die
7 Synode wird nur dann glaubwürdig über „Gemeinschaft“, „Teilhabe“ und „Sendung“
8 sprechen können, wenn sie Lebenswirklichkeiten, Kompetenzen, theologische
9 Expertise und Begabungen von Lai*innen in ihre Beratungen auf allen Ebenen
10 einbezieht. Indem Synodalität an sich zum Thema gemacht wird, stehen die
11 weltweiten Beratungen in enger Verbindung zum „Synodalen Weg“ in Deutschland und
12 zu ähnlichen Initiativen in anderen Ländern. Sowohl ihre Erfahrungen in der
13 Arbeitsweise als auch die inhaltlichen Positionen sollen der Generalversammlung
14 2023 zugutekommen.

15 Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) dankt Papst Franziskus für die
16 Initiative, das gesamte Volk Gottes zur Beteiligung an der Synode einzuladen.
17 Wir sind jedoch überzeugt, dass die Partizipation von Lai*innen über die
18 regionalen Konsultationen hinausgehen muss: In allen Phasen und auf allen Ebenen
19 der Synode – einschließlich der Generalversammlung in Rom – müssen Frauen* und
20 Männer* aus dem ganzen Volk Gottes mitwirken. Nur durch umfassende
21 Repräsentation und Mitbestimmung von Lai*innen aus aller Welt können die
22 unterschiedlichen Erfahrungen und Anliegen von katholischen Gläubigen nachhaltig

23 in die Synode einfließen. Die gläubigen Lai*innen weltweit sind das Rückgrat der
24 christlichen Gemeinschaft und der Gemeinden. Es ist insbesondere nicht
25 nachvollziehbar und nicht länger hinnehmbar, dass in der katholischen Kirche
26 Frauen* aufgrund ihres Geschlechts bzw. des damit verbundenen Ausschlusses von
27 Weiheämtern von Konsultationsprozessen und Entscheidungen ausgegrenzt werden,
28 die ihrerseits alle Gläubigen – also auch alle katholischen Frauen* – betreffen.
29 Dies widerspricht der Glaubensüberzeugung, dass alle Getauften die gleiche Würde
30 haben (Gal 3,28).

31 Um das von Papst Franziskus hervorgehobene Prinzip der Synodalität zu
32 verwirklichen, müssen gemeinsame Beratungen von Klerikern und engagierten
33 Frauen* und Männern* auch auf weltkirchlicher Ebene Realität werden. Im
34 Synodalen Weg in Deutschland arbeiten bereits seit rund zwei Jahren Kleriker und
35 Lai*innen, Frauen* und Männer*, die in Glauben und Gebet miteinander verbunden
36 sind, gemeinsam an zentralen Zukunftsfragen unserer Kirche.

37 Die Vollversammlung des ZdK fordert darum die deutschen Bischöfe auf, im Rahmen
38 der Generalversammlung 2023 an diese Erfahrungen im Synodalen Weg anzuknüpfen,
39 das heißt insbesondere:

- 40 • im Rahmen der regionalen Beratungsprozesse Gespräche mit den Delegierten
41 des Synodalen Wegs und mit den Diözesanräten zu suchen und die Erfahrungen
42 von Frauen* und Männern* mit dem Synodalen Weg einzubeziehen;
- 43 • die Antworten, die sie aus den diözesanen Konsultationsprozessen auf
44 Kontinentalebene einbringen, gemeinsam mit Lai*innen zu unterschreiben;
- 45 • bei der Wahl der Delegation Frauen* und Männer* aus dem Volk Gottes
46 gleichberechtigt zu Klerikern einzubeziehen und endlich Rede- und
47 Stimmrecht für sie zu fordern. Dadurch könnten die deutschen Bischöfe bei
48 der Synode zum Vorbild in der Weltkirche werden.
- 49 • weltkirchlich auf Regelungen hinzuwirken, nach denen bereits bei der
50 Generalversammlung in Rom 2023 Frauen* und Männer* aus allen Bereichen
51 kirchlichen Lebens und aus allen Regionen der Weltkirche mit Rede- und
52 Stimmrecht teilnehmen. Bisherige Schritte wie die Eröffnung des
53 Stimmrechts für Ordensobere, die keine Kleriker sind, oder wie die
54 Berufung von Sr. Nathalie Becquart zur Untersekretärin der Bischofssynode,
55 die ihr qua Amt Stimmrecht verleiht, zeigen, dass das Stimmrecht in einer
56 Bischofssynode weder vom Geschlecht noch von einer Weihe abhängt und
57 bereits in früheren Welt-Synoden ermöglicht wurde;

- 58
- dass, für den Fall, dass nicht gleich viele Lai*innen wie Bischöfe als Synodale nach Rom berufen werden, Bischöfe als freiwillige Selbstverpflichtung genauso viele Männer* und Frauen* als Expert*innen nach Rom mitnehmen und öffentliche Vorträge, internationale Salons, Pilgerwege etc. organisieren, in denen die Präsenz dieser Lai*innen sichtbar wird.
- 59
60
61
62
63

64 Es wäre ein Rückfall hinter den Stand des Synodalen Wegs in Deutschland, wenn
65 die konkreten Erfahrungen nicht auch 2023 sowie fernerhin in die Beratungen in
66 Rom einfließen würden.

Begründung

Mit Blick auf die Bischofssynode macht bereits die Themenwahl eine Partizipation von Lai*innen jeden Geschlechts zwingend erforderlich. Darauf wird seit langem hingewiesen; dies muss endlich umgesetzt werden. So bleibt die Forderung, Lai*innen auch in die Beratungen und Entscheidungen der Generalversammlung sichtbar und gleichberechtigt einzubeziehen. Die Bischöfe/der Papst/Vatikan sind in besonderer Weise gefragt, hierfür Wege zu eröffnen.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

A7NEU

Antrag

Initiator*innen: ZdK-VV (beschlossen am: 07.12.2021)

Titel: Änderung der Geschäftsordnung des ZdK

Antragstext

1 Die Vollversammlung möge beschließen:

2 **Die Geschäftsordnung des ZdK wird bei §8 (6) im zweiten Satz angepasst und der**
3 **dritte Satz wird gestrichen.**

4 Beschlussvorschlag:

5 §8 (6) alt

6 „Hat die Vollversammlung eine niedrigere Zahl als 45 festgelegt, so kann bei
7 Bedarf, auf Vorschlag des Präsidiums, für den Rest der laufenden Amtszeit eine
8 Ergänzungswahl vorgenommen werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein
9 Mitglied nach §3 Abs. I e) des Statuts während der laufenden Amtszeit
10 ausscheidet. Die Wahl erfolgt nach den vorstehenden Absätzen.“

11 §8 (6) neu

12 „Hat die Vollversammlung eine niedrigere Zahl als 45 festgelegt, so kann bei
13 Bedarf, auf Vorschlag des Präsidiums, für den Rest der laufenden Amtszeit eine
14 Ergänzungswahl vorgenommen werden. Scheiden vor Ablauf der Wahlperiode nach §
15 3 Abs. 1 e) gewählte Mitglieder des Zentralkomitees gem. § 3 Abs. 1 e) aus,
16 rücken die bei der letzten Wahl nach § 3 Abs. 1 e) unterlegenen Kandidatinnen
17 und Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die auf sie entfallen sind,
18 für die Dauer der laufenden Wahlperiode in das ZdK nach.“

Begründung

Während für die Mitglieder des ZdK nach § 3 (1) a) bis d) des Statuts des ZdK Nachrückverfahren im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens vorliegen, ist dies für Mitglieder nach § 3 (1) e) nicht der Fall. Die bisherige Formulierung in §8 (6) Satz 2 orientiert sich noch an dem alten Wahlverfahren, das mehrere Wahlgänge umfasste. Dies hat sich mit einer Wahlreform, die in der Frühjahrs-Vollversammlung 2021 erstmals zur Anwendung kam, geändert: Spätestens nach dem zweiten Wahlgang liegt ein klares Wahlergebnis für alle Personen, die zu den Wahlen angetreten sind, vor. Daraus lässt sich ableiten, wer viele Stimmen erhalten hat und auf welchem Platz gelandet ist.

Eine erste Vakanz in der Säule der sog. „Einzelpersönlichkeiten“ ist bereits eingetreten, weil bei den Wahlen im April 2021 auch der zwischenzeitlich verstorbene Pater Bernd Hagenkord SJ, bis zu seinem Tod geistlicher Begleiter des Synodalen Wegs, in das ZdK gewählt wurde.